

## Haus- und Grundeigentümergeverein Schenefeld e.V.

### Satzung

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der „Haus-und Grundeigentümer-Verein Schenefeld e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Schenefeld. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümer-Vereine e.V.

#### § 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen. Ihm obliegt es, seine Mitglieder zu beraten, zu betreuen und zu informieren sowie allgemein das Verständnis für die Wohnungspolitik und die Aufgaben des Zentralverbandes der Haus- und Grundeigentümer zu fördern.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere berechtigt:
  - a. den örtlichen Zusammenschluss aller Haus- und Grundeigentümer zu fördern,
  - b. Einrichtungen für die Betreuung und Beratung der Haus- und Grundeigentümer zu unterhalten.
3. Der Verein sorgt dafür, dass alle Mitglieder regelmäßig in laufender Nummernfolge die „Norddeutsche Hausbesitzer Zeitung“ erhalten.

#### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung zu erfolgen. Unvermutete Revisionen sind zulässig.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2.
  - a. Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge und/oder Eltern von Vereinsmitgliedern und/oder deren Ehegatten aufgenommen werden.
  - b. Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können Behörden, Verbände und Einzelpersonen werden, die die Bestrebungen des Vereins fördern möchten.
3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Beitrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen;
  - b. durch Tod;
  - c. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann bei Nichterfüllung der ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten ausgeschlossen werden, über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann Beschwerde beim zuständigen Verbandsvorsitzenden eingelegt werden. Nach dessen Stellungnahme entscheidet der Vorstand endgültig.  
Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses bzw. mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
  - a. die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
  - b. an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen abzustimmen,
  - c. den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
  - a. die gemeinschaftlichen Belange des deutschen Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern,
  - b. den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, Anstand und Sitte des ehrbaren Haus- und Grundeigentums zu wahren.

## **§ 6 Mittel**

Die zur Erreichung seines Zweckes und zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden, Zuwendungen und Stiftungen.

Die Beiträge sind eine Bringeschuld. Sie sind unaufgefordert an den Rechnungsführer abzuführen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung  
nimmt Stellung: a - zum Tätigkeitsbericht des Vorstandes  
b - zum Kassenbericht  
entscheidet über: c - die Entlastung des Vorstandes  
d - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge  
wählt: e - den Vorstand  
f - die Rechnungsprüfer  
und beschließt über: g - Änderungen der Satzung  
h - Anträge.
2. Eine Mitgliederversammlung, die als Hauptversammlung einzuberufen ist, soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Zu den Mitgliederversammlungen muss schriftlich 10 Tage vor dem Termin (Poststempel) unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand eingeladen werden.
3. Anträge für die Mitgliederversammlungen müssen spätestens 2 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt, Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Mitglieder können sich durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus- oder Grundeigentums vertreten lassen. Ein Verwalter, der mehrere Mitglieder vertritt, hat nur eine Stimme.
5. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn sie von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern.  
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand führt den Verein nach den Richtlinien dieser Satzung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Um die Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten, werden zur Einführung der 1. Vorsitzende und 1 Beisitzer für 4 Jahre, der Rechnungsführer und 1 Beisitzer für 3 Jahre, der 2. Vorsitzende und 1 Beisitzer für 2 Jahre und der Schriftführer und 1 Beisitzer für 1 Jahr gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl nur für die restliche Amtsdauer. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig,

wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5. Der Verbandsvorsitzende oder ein von ihm Beauftragter hat das Recht, beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Das gleiche gilt für Mitgliederversammlungen.
6. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten ihre Auslagen vergütet. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 10 Protokolle**

Über alle Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Vor Beschlussfassung ist der Verband Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümer-Vereine e.V. gutachtlich zu hören. Das Gutachten ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufung der zweiten Versammlung kann gleichzeitig mit der ersten erfolgen. Auch in dieser Versammlung gilt bei Beschlüssen die Dreiviertelmehrheit.
3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch die beiden Vorsitzenden, sofern nicht die Auflösungsversammlung andere Liquidatoren wählt. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
4. Der Überschuss ist dem Verband Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümer-Vereine e.V. zu überweisen.

#### **§ 12 Besondere Bestimmungen**

1. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die von Amts wegen gefordert werden, selbständig ohne erneute Befragung der Hauptversammlung vorzunehmen.
2. Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, insbesondere betreffend Beitragszahlung, ist das für den Verein zuständige Amtsgericht.